

Verbundene Rechtssachen C-128/10 und C-129/10

Naftiliaki Etaireia Thasou und Amaltheia I Naftiki Etaireia gegen

Ypourgos Emporikis Naftilías

(Vorabentscheidungsersuchen
des Symvoulío tis Epikrateias)

„Vorabentscheidungsersuchen — Freier Dienstleistungsverkehr — Seekabotage —
Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 — Art. 1 und 4 — Vorherige behördliche
Genehmigung der Kabotagedienste — Überwachung der Sicherheitsbedingungen
der Schiffe — Aufrechterhaltung der Ordnung in den Häfen —
Gemeinwohlverpflichtungen — Fehlen genauer und im Voraus bekannter Kriterien“

Urteil des Gerichtshofes (Achte Kammer) vom 17. März 2011 I - 1887

Leitsätze des Urteils

*Verkehr — Seeverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Seekabotage — Nationale Regelung,
die Seekabotagedienste von einem System der vorherigen Genehmigung abhängig macht
(Verordnung Nr. 3577/92 des Rates, Art. 1 und 4)*

I - 1885

Art. 1 in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der ein System der vorherigen Genehmigung für Seekabotagedienste eingeführt wird, das den Erlass von Verwaltungsentscheidungen zur Einhaltung bestimmter Fahrplanzeiten aus Gründen vorsieht, die mit der Sicherheit der Schiffe und der Ordnung in den Häfen sowie mit Gemeinwohlverpflichtungen zusammenhängen, vorausgesetzt, dass ein solches System — insbesondere für den Fall, dass mehrere Reeder zum selben Zeitpunkt in denselben Hafen einlaufen möchten — auf objektiven,

nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruht. Bei Verwaltungsentscheidungen, durch die Gemeinwohlverpflichtungen auferlegt werden, ist darüber hinaus erforderlich, dass ein tatsächlicher Bedarf für eine Gemeinwohldienstleistung feststellbar ist, weil die Linienverkehrsdienste bei freiem Wettbewerb nicht ausreichend wären. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(vgl. Randnr. 63 und Tenor)